

tionalität zwischen Aufwand und Nutzen, wobei die diesbezüglichen Möglichkeiten des § 129 StPO herangezogen werden sollten.

- . Unter Mitwirkung des Straftäters im Rahmen der Erstvernehmung Fragen der Eigentumsverhältnisse, Vermögenslage und Verpflichtungen jedweder Art sowie deren Regulierung unter Einbeziehung des Verteidigers beziehungsweise diplomatischen Vertreters zu klären.